



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

Frau
Bärbel Ostermann
Nachtigallenring 3
99706 Sondershausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BE-959/16 (168879) de-lx

Bearbeiter
Frau Dr. Debus

Telefon Erfurt,
3 77 18 77 14.07.2016

Bürgeranliegen BE-959/16

Sehr geehrte Frau Ostermann,

mit diesem Schreiben kommen wir auf das o.g. Bürgeranliegen der Bürgerinitiative Bebratal zurück. Hierzu haben wir das zuständige Landratsamt um Rückäußerung gebeten. Die Stellungnahme der Landrätin liegt uns nunmehr vor. Hierin heißt es:

„ (...) Bezug nehmend auf das Bürgeranliegen von Frau Bärbel Osterland für die Bürgerinitiative „Bebratal“ habe ich den Sachverhalt prüfen lassen und um Stellungnahme der beteiligten Institutionen gebeten. Im Ergebnis kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Stellungnahme unteren Bodenschutzbehörde

Neben den Erdaufschüttungen wurden in der Vergangenheit auch Geländeauffüllungen mit altem Stroh und Schafmist vorgenommen. Nach einer Bürgerbeschwerde im vergangenen Jahr kontrollierte die untere Bodenschutzbehörde am 11.03.2015 gemeinsam mit dem Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen das Grundstück. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen wurden Auffüllungen mit (zum Teil bereits verfauletem/kompostiertem) Stroh festgestellt. Herrn Treffurt wurde auferlegt, das organische Material binnen 4 Wochen zu beseitigen und ordnungsgemäß auf seinen landwirtschaftlichen Flächen einzuarbeiten. Dies betraf gleichermaßen den Schafmist von der Winterstandfläche der Tiere. Als Termin der Nachkontrolle wurde der 13.04.2015 festgesetzt. Da die Auflage nicht vollständig umgesetzt war, wurde der Termin bis zum 26.05.2015 verlängert und ein Bußgeldverfahren angedroht. Daraufhin wurden die behördlichen Forderungen erfüllt.

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Hausanschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 3771871 • Fax 0361 3771872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de

Anfang Mai 2016 erfolgte eine erneute Kontrolle der Bodenschutzbehörde. Wiederum waren Auffüllungen mit Futtermittelresten vorgenommen worden, insbesondere an der Grundstücksgrenze zu Frau Ostermann. Im Rahmen eines daraufhin eingeleiteten bodenschutzrechtlichen Verfahrens wurde Herrn Treffurth bei einem gemeinsamen Ortstermin nochmals die Rechtslage erläutert und eine Frist von 4 Wochen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingeräumt. Da Herr Treffurth die Frist ungenutzt verstreichen ließ, erließ die untere Bodenschutzbehörde am 28.06.2016 eine förmliche Anordnung mit Zwangsgeldandrohung. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

2. Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes

Aufgrund von Anzeigen der Bürgerinitiative und durch Ortsbesichtigungen bestätigte Aufschüttungen mit Erdstoffen wurde unter Androhung eines Zwangsgeldes mit Bescheid vom 29.11.2007 Herr Treffurth aufgefordert, weitere Aufschüttungsarbeiten auf den Grundstücken 3-38/2 und 4-79 in der Gemarkung Bebra einzustellen. Da Herr Treffurth weitere Aufschüttungen vorgenommen hatte, wurde das angedrohte Zwangsgeld mit Bescheid vom 03.01.2008 festgesetzt und beigetrieben. Nach vorheriger Anhörung erging mit Bescheid vom 03.1)3.2008 eine bestandskräftige Beseitigungsverfügung an Herrn Treffurth. Der geforderten Frist zur vollständigen Beseitigung der Aufschüttungen wurde nicht nachgekommen. Das daraufhin mit bestandskräftigen Bescheid vom 25.06.2008 festgesetzte Zwangsgeld wurde beigetrieben. Aufgrund weiterer Aufschüttungen auf den Grundstücken wurde in Bezug auf die Baueinstellungsverfügung vom 29.11.2007 ein 2. Zwangsgeld mit bestandskräftigen Bescheid vom 22.06.2010 festgesetzt und beigetrieben. Herr Treffurth wurde unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes mit bestandskräftigen Bescheid vom 30.08.2012 aufgefordert, die Aufschüttung auf den Baugrundstücken vollständig zu beseitigen. Gemäß einer Ortsbesichtigung am 04.04.2013 war die Aufschüttung nicht beseitigt. Daraufhin erging mit Bescheid vom 05.04.2013 die 2. Zwangsgeldfestsetzung auf der Grundlage der Beseitigungsverfügung vom 03.03.2008 an Herrn Treffurth. Aufgrund eines richterlichen Hinweises im nachfolgenden Eilverfahren beim VG Weimar wurde das 2. Zwangsgeld als unverhältnismäßig und ungeeignet (nur Ersatzvornahme das geeignete Mittel) mit Abhilfebescheid vom 04.03.2014 zurückgenommen.

Auch wenn die gesetzlichen Regelungen in Thüringen keine Prioritäten zwischen den verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten enthalten, ergibt sich beim Zwangsmittel Ersatzvornahme erst der Vorrang, wenn eine unmittelbare öffentliche Gefahr abgewendet werden soll. Erst bei Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen ist der Eingriff in das Eigentum gerechtfertigt, dann ist häufig die Ersatzvornahme das geeignetere Mittel.

Das Ermessen zum Einschreiten der Behörde durch Baueinstellung und Beseitigungsverfügung war vorliegend eindeutig rechtmäßig ausgeübt. Bei der Festsetzung der Verwaltungszwangmaßnahmen hat die Behörde erneut ein Ermessen auszuüben, ob sie Zwangsmaßnahmen festsetzt und welches Zwangsmittel das geeignete ist. Bei dieser erneuten Ermessensausübung ist auch das öffentliche Interesse mit zu berücksichtigen.

Außer der abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die schon allein daraus entsteht, das Treffurths grundsätzlich alle Gesetze und Vorschriften ignorieren und damit den Rechtsfrieden erheblich stören, besteht durch diese Auffüllungen keine öffentlich-rechtliche Gefahr.

Die Bauaufsichtsbehörde hält es für unangemessen, die Maßnahme durch Ersatzvornahme zu vollstrecken. Damit würden Mittel des Landkreises für eine Maßnahme vergeudet werden, ohne dass dabei ein wirklicher öffentlicher Nutzen entsteht. Der Rechtsfrieden in diesem Gebiet wird auch dadurch nicht dauerhaft hergestellt. Im Grund dienen Vollstreckungsmaßnahmen auch nicht der Rechte Dritter.

Die einzige sinnvolle und rechtmäßige Lösung (weil sie geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen), ist die bisher noch nicht vollstreckbare Beseitigung per Ersatzvornahme des illegalen Wohnhauses der Familie Treffurth auf den o.g. Grundstücken. (...)“

Sehr geehrte Frau Ostermann, wir sind uns sehr darüber im Klaren, dass der Inhalt dieser Rückäußerung für Sie und die Bürgerinitiative wahrscheinlich nur bedingt befriedigend sein wird. In Anbetracht der auch Ihnen bekannten, im gegebenen Fall vorliegenden spezifischen Konfliktgeschichte und des Ihnen im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten bereits erläuterten Befassungshindernisses sind weitergehende Schritte unsererseits aber nicht möglich und auch nicht erfolgversprechend.

Wir hoffen dennoch, Ihnen mit den Erläuterungen zum Gesamtvorgang geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Debus', written in a cursive style.

Dr. Anne Debus